

Ankündigungssteuerordnung

Die Gemeinde Außervillgraten hat in der Sitzung des Gemeinderates vom 8. September 1999 auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 4 FAG 1997, BGBl. Nr. 201/1996, beschlossen, von Ankündigungen innerhalb ihres Gemeindegebietes eine Ankündigungssteuer zu erheben.

I. Steuergegenstand

Der Ankündigungssteuer unterliegt die kommerzielle Werbung durch den Rundfunk (Hör- und Fernseh Rundfunk, sowie durch den Kabelrundfunk (Hörfunk und Fernsehen in Kabelnetzen).

Der Ankündigungssteuer unterliegen nicht:

1. Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, mit Ausschuss ihrer Unternehmungen, Vereine und gesetzlich anerkannter Kirchen- und Religionsgesellschaften in ihrem gesetzlich bzw. satzungsmäßigen Wirkungskreis;
2. Ankündigungen, die Wahlen in öffentlich-rechtliche Körperschaften bzw. Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen betreffen, oder von politischen Versammlungen;
3. Ankündigungen öffentlicher Verkehrsunternehmen über Verkehrs- und Beförderungsverhältnisse, Fahrpläne und Tarife und im öffentlichen Interesse nötige Hinweise von Betrieben und Unternehmungen zur Versorgung mit Wasser, Elektrizität oder Gas;

Der Ankündigungssteuer unterliegen jedoch auch die in Pkt. I 1., I 2. und I 3. genannten Ankündigungen, wenn sie auf Veranstaltungen hinweisen, die nur gegen Entrichtung eines Entgeltes zugänglich sind oder in denen durch den Verkauf von Speisen, Getränken oder anderen Gegenständen eine Erzielung von Einnahmen erfolgt.

II. Bemessungsgrundlage und Höhe

Das Ausmaß der Steuer beträgt:

1. Für kommerzielle Werbung durch den Rundfunk sowie durch den Kabelrundfunk im Sinne des Pkt. I 20% des Entgeltes. Der Gemeinde Außervillgraten wird hiebei jener Teil des Entgeltes zugerechnet, der dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl des Gebietes entspricht, für das die kommerzielle Werbung bestimmt ist. Maßgebend für die Berechnung der Einwohnerzahl ist das letzte vor dem Monat der Verbreitung der kommerziellen Werbung kundgemachte endgültige Ergebnis der Volkszählung.
2. Als Entgelt gilt „jeweils ausschließlich der Umsatzsteuer“ die gesamte Vergütung für die Anbringungs-, Ausstellung-, vorführungs- und Durchgabekosten.

III. Steuerschuldner und Haftungspflichtiger

1. Zur Entrichtung der Steuer ist zunächst verpflichtet, wer die Ankündigung vornimmt, weiters wer sie veranlasst.
2. Die unter Punkt II q. genannten Personen haften für die Entrichtung der Steuer zur ungeteilten Hand.
3. Wer den in III 1. genannten Personen technische Einrichtungen zur Vornahme von Ankündigungen entgeltlich überlässt, haftet bis zur Höhe dieses Entgeltes mit diesen Personen zur ungeteilten Hand.

IV. Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Vornahme der Ankündigung bzw. kommerziellen Werbung.

V. Anzeigepflicht

1. Alle Ankündigungen sind vor Vornahme bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige hat jedenfalls die Ankündigung genau zu bezeichnen, die Namen und Adressen aller in Pkt. III genannten Personen sowie alle übrigen für die Bemessung maßgeblichen Daten zu enthalten.
2. Sofern dies für Überprüfbarkeit erforderlich ist, ist die erfolgte Anzeige durch ein amtliches Zeichen auf der Ankündigung ersichtlich zu machen.

VI. Selbstbemessung und bescheidmäßige Festsetzung

1. Wer es nachhaltig übernimmt, gegen Entgelt Ankündigung vorzunehmen oder zu verbreiten, hat dies binnen einer Woche ab Tätigkeitsbeginn bei der Gemeinde in und für deren Gebiet diese Tätigkeit entfaltet werden soll, anzuzeigen. Er hat die Ankündigungssteuer für jeden Monat selbst zu berechnen, bis 15. des Folgemonates eine Erklärung über die Ankündigungssteuer bei der Gemeinde einzureichen und gleichzeitig die Steuer zu entrichten. Die Erklärung hat jedenfalls das im Bemessungszeitraum vereinnahmte Entgelt zu enthalten, Pkt. V 2 gilt sinngemäß.
2. In den übrigen Fällen ist die Ankündigungssteuer bescheidmäßig festzusetzen.

VII. Führung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen

1. Unternehmer im Sinne des Pkt. VI 1 sind verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, aus denen die vorgenommenen Ankündigungen, das hierfür vereinnahmte Entgelt und die hierauf entfallenden Abgabebeträge zuverlässig ersichtlich sein müssen.
2. Die Aufzeichnungen samt den dazugehörigen Belegen sind unbeschadet weitergehender Bestimmungen anderer Gesetze mindestens 7 Jahre lang aufzubewahren. Diese Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, auf das sich die letzte Eintragung bezieht.

VIII. Vereinbarung über die Abgabe

1. Die Abgabenbehörde kann mit dem Steuerschuldner Vereinbarungen über die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen, die Höhe und die Form der Entrichtung der Steuer, den Eintritt der Fälligkeit und die Führung von Aufzeichnungen abschließen, soweit dadurch die Erhebung der Steuer zu erwarten sind.
2. Entstehen mit dem Steuerschuldner Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt solcher Vereinbarungen, so hat die Abgabenbehörde darüber mit schriftlich Bescheid zu entscheiden.
3. Vereinbarungen können von der Abgabenbehörde und vom Steuerschuldner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonates gekündigt werden.

IX. Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Diese Verordnung tritt mit 20.10.1999 in Kraft.

An der Amtstafel:

Angeschlagen am: 5.10.1999
Abzunehmen am: 20.10.1999